

Markus Felber

Das Gefängnis als ungeeignete Anstalt **Fürsorgerrische Freiheitsentziehung**

Auch wer massive Drohungen gegen seine Umwelt ausstösst, darf deswegen allein laut einem Urteil des Bundesgerichts nicht auf dem Weg der fürsorgerrischen Freiheitsentziehung in eine Strafanstalt eingewiesen werden.

[Rz 1] Wohl darf eine mündige oder entmündigte Person unter anderem wegen einer Suchterkrankung oder wegen schwerer Verwahrlosung «in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann» (Art. 397a Zivilgesetzbuch). Eine Strafanstalt kommt dafür laut einstimmig gefälltem Urteil der II. Zivilabteilung «jedoch – nicht zuletzt wegen der stigmatisierenden Wirkung – nur ausnahmsweise und als Ultima Ratio, namentlich in besonderen Gefährdungssituationen, in Frage». Was eine geeignete Anstalt ist, wird vom Gesetz nicht näher bestimmt. Die Freiheitsentziehung soll indes der eingewiesenen Person die nötige persönliche Fürsorge verschaffen. Daher muss es sich um eine Institution handeln, die mit ihren personellen und organisatorischen Mitteln der eingewiesenen Person die benötigte Fürsorge und Betreuung zu leisten vermag (vgl. BGE 112 II 486). Konkret zu beurteilen war in Lausanne die Berufung eines Mannes, der vom zuständigen Regierungsstatthalter für maximal sechs Wochen zur Begutachtung in ein bernisches Regionalgefängnis eingewiesen worden war. Laut den dem Bundesgericht vorliegenden Akten hatte der Eingewiesene wohl massive Drohungen ausgestossen, doch war er nicht gewalttätig geworden. Nicht einmal, dass er bei früheren Gelegenheiten Gewalt angewendet hätte oder zu Gewaltanwendungen neigen würde, war dem Dossier zu entnehmen. Solche (blossen) Drohungen sind nach Auffassung des Bundesgerichts wohl ernst zu nehmen, sie rechtfertigen jedoch keine Einweisung in ein Gefängnis.

[Rz 2] Da es durchaus psychiatrische Kliniken gibt, die schwierige Patienten unterbringen und betreuen können, erweist sich eine Gefängniseinweisung als unverhältnismässig. In eine solche Klinik muss der Mann laut dem Urteil aus Lausanne nun umplaciert oder aber umgehend freigelassen werden.

Urteil 5C.11/2003 vom 22. 1. 03 – keine BGE-Publikation.

Neue Zürcher Zeitung, 5. Februar 2003 (Nr. 29), S. 15

Rechtsgebiet	Familienrecht
Erschienen in	Jusletter 10. Februar 2003
Zitiervorschlag	Markus Felber, Das Gefängnis als ungeeignete Anstalt, in: Jusletter 10. Februar 2003 [Rz]
Internetadresse	http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=2192